

Kooperationsvertrag (Berufsausbildung) – Medizinische Fachangestellte*

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Zwischen dem Ausbildenden* (Ausbildungsbetrieb) Name Straße und Hausnummer PLZ und Ort Telefon und Faxnummer E-Mail Verantwortlicher Ausbilder

und dem Kooperationspartner (Kooperationsbetrieb) Name Straße und Hausnummer PLZ und Ort Telefon und Faxnummer E-Mail Verantwortlicher Ausbilder	Ausübungs-/Rechtsform Kooperationspartner/-betrieb a. <input type="checkbox"/> Kassenärztliche Niederlassung <input type="checkbox"/> Privatärztliche Niederlassung b. <input type="checkbox"/> Einzelpraxis <input type="checkbox"/> Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis) <input type="checkbox"/> Praxisgemeinschaft <input type="checkbox"/> Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) c. <input type="checkbox"/> Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) <input type="checkbox"/> Eingetragene Partnerschaftsgesellschaft (PartG) <input type="checkbox"/> Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) <input type="checkbox"/> Aktiengesellschaft (AG) d. <input type="checkbox"/> Sonstige Einrichtung mit Rechtsform:
---	---

und dem Auszubildenden <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich Vorname und Name Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit Straße und Hausnummer PLZ und Ort Telefon und E-Mail	Gesetzliche Vertretung (z. B. bei Minderjährigen) <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vormund Vorname und Name der gesetzlichen Vertreter Vorname und Name der gesetzlichen Vertreter Straße und Hausnummer PLZ und Ort Falls ein Elternteil verstorben, bitte hier vermerken.
--	---

§ 5 Pflichten des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner verpflichtet sich,

- a) dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die in § 3 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden.
- b) einen Wechsel des verantwortlichen Ausbilders unverzüglich dem Ausbildenden mitzuteilen.
- c) dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (einschließlich Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung erforderlich sind.
- d) den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule, zur Teilnahme an vorgesehenen Ausbildungsmaßnahmen und an den Prüfungstagen sowie an den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, freizustellen.
- e) die ordnungsgemäße Führung des Ausbildungsnachweisheftes während der außerbetrieblichen Ausbildungszeit zu gewährleisten und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.
- f) dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
- g) den Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass er in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist und vertraulich mit personenbezogenen Daten umzugehen hat [siehe Anlagen 2 und 3].
- h) dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
- i) dem Auszubildenden nach Ableistung der außerbetrieblichen Berufsausbildung ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Es muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der außerbetrieblichen Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden enthalten. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.
- j) Ereignisse, die das Ausbildungsverhältnis negativ beeinflussen können, insbesondere unentschuldigtes Fehlen des Auszubildenden, unverzüglich dem Ausbildenden zu melden.

§ 6 Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende ist für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Berufsausbildungsvertrages verantwortlich.

§ 7 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, im Rahmen der außerbetrieblichen Berufsausbildung die in § 3 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

- a) die ihm im Rahmen der außerbetrieblichen Berufsausbildung durch den Kooperationspartner übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- b) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an vorgesehenen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er vom Kooperationspartner nach § 5, Buchstabe d, freigestellt wird.
- c) den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der außerbetrieblichen Berufsausbildung vom Kooperationspartner oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden.
- d) die für den Kooperationsbetrieb geltende Ordnung zu beachten.
- e) die von dem Kooperationspartner festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten.
- f) die Einrichtung und das Arbeitsmaterial des Kooperationsbetriebes nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen.
- g) auf Sauberkeit und Hygiene im Kooperationsbetrieb zu achten.
- h) vertraulich mit personenbezogenen Daten umzugehen und alle Vorgänge innerhalb des Kooperationsbetriebes sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung der außerbetrieblichen Berufsausbildung oder eines späteren Arbeitsverhältnisses.
- i) alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich dem Kooperationspartner mitzuteilen.
- j) das Ausbildungsnachweisheft während der außerbetrieblichen Berufsausbildung ordnungsgemäß zu

führen und regelmäßig dem Kooperationspartner zur Unterschrift vorzulegen.

§ 8 Vergütung

- (1) Die Ausbildungsvergütung wird während der außerbetrieblichen Berufsausbildung weiterhin durch den Ausbildenden gezahlt.
- (2) Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung der außerbetrieblichen Berufsausbildung des Auszubildenden keine Vergütung durch den Ausbildenden.

§ 9 Unterbrechung der außerbetrieblichen Berufsausbildung und Urlaub

- (1) Wird die außerbetriebliche Berufsausbildung um insgesamt mehr als drei Tage unterbrochen, so sind die überschüssigen Fehltage grundsätzlich nachzuholen.
- (2) Urlaub, der in die außerbetriebliche Ausbildungszeit fällt, ist gegenüber dem Ausbildenden zu beantragen. Der Auszubildende hat dem Kooperationspartner unverzüglich Mitteilung zu machen, sofern ein Urlaubsantrag eingereicht wurde. Die Genehmigung des Urlaubs erfolgt durch den Ausbildenden im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner.

§ 10 Verhinderung und Krankheit

Bei Fernbleiben von der Ausbildung im Kooperationsbetrieb hat der Auszubildende auch dem Kooperationspartner unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit hat der Auszubildende auf Verlangen des Kooperationspartners diesem eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung vorzulegen.

§ 11 Haftung

- (1) Es wird durch den

- Ausbildenden
 Kooperationspartner

sichergestellt, dass die persönliche Haftung des Auszubildenden für Sach- und Personenschäden, die er in Ausübung seiner Tätigkeit für den Kooperationspartner Dritten zufügt, durch eine Berufshaftpflichtversicherung in hinreichender Höhe abgedeckt ist.

- (2) Für Schäden des Kooperationspartners, die der Umzuschulende verursacht, übernimmt der Ausbildende keine Haftung.

§ 12 Beendigung und Kündigung

- (1) Der Kooperationsvertrag endet nach Ablauf der in § 2 vereinbarten Ausbildungsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der Kooperationsvertrag kann von jedem Vertragspartner jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist beendet werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Bei Kündigung des Kooperationsvertrages wegen Praxisaufgabe des Kooperationspartners ohne Nachfolger verpflichtet sich der Ausbildende, sich mit Hilfe der Landesärztekammer Thüringen um eine weitere außerbetriebliche Berufsausbildung bei einem anderen Kooperationspartner zu bemühen, soweit dies zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Soweit in diesem Kooperationsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages sowie die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- (2) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.

Der Ausbildende hat dem Kooperationspartner, dem Auszubildenden und dessen gesetzlichen Vertretern eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertrages auszuhändigen.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift des Ausbildenden*

.....
Unterschrift des Kooperationspartners*

.....
Unterschrift des Auszubildenden

.....
ggf. Unterschrift der gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden

* Bei Personen- bzw. Kapitalgesellschaften ist nur die Unterschrift der vertretungsberechtigten Gesellschafter bzw. des Geschäftsführers erforderlich.

Richtlinie zur Eignung der Ausbildungsstätte gemäß § 27 BBiG

1. Die Regelausbildungsstätte ist die Arztpraxis.
2. Facharztpraxen, welche die Ausbildungsinhalte nicht vollumfänglich gewährleisten können, sind verpflichtet, den Auszubildenden* für mindestens einen Monat in einer allgemeinmedizinischen/internistischen Praxis ausbilden zu lassen.
3. Auch Facharztpraxen, welche die Ausbildungsinhalte vollumfänglich gewährleisten können, wird empfohlen, den Auszubildenden für mindestens einen Monat in einer anderen allgemeinmedizinischen/internistischen Praxis ausbilden zu lassen.
4. Sonstige Ausbildungsstätten (z.B. Rehabilitationseinrichtungen, Bundeswehr, Zentrallabor, Gesundheitsamt etc.) sind zum Zwecke der Sicherstellung der Ausbildungsinhalte verpflichtet, den Auszubildenden für mindestens drei Monate in einer allgemeinmedizinischen/internistischen Praxis ausbilden zu lassen.
5. In Krankenhäusern und Medizinischen Versorgungszentren muss die vollständige Vermittlung der im Ausbildungsrahmenplan beschriebenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleistet sein. Die Sicherstellung kann im Rotationsverfahren geschehen.
6. Die außerbetriebliche Berufsausbildung des Auszubildenden kann in einem Block oder in Teilabschnitten erfolgen.

Die in Nr. 2 genannte Verpflichtung betrifft folgende Gebiete:

- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Anästhesiologie
- Augenheilkunde
- Nuklearmedizin
- Pathologie
- Neurologie
- (Kinder- und Jugend-)Psychiatrie und Psychotherapie
- Urologie
- Chirurgie
- Transfusionsmedizin
- Radiologie
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Arbeitsmedizin
- Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- Orthopädie
- Physikalische und Rehabilitative Medizin
- Laboratoriumsmedizin

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung

Ich bin am heutigen Tag von dem Kooperationspartner* auf den Inhalt, Umfang und die besondere Bedeutung der Schweigepflicht hingewiesen worden. Mir sind die anhängend abgedruckten Bestimmungen bekannt gegeben worden [siehe Anhang zu Anlage 2]. Es wurde mir erläutert, dass ein Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht nicht nur eine Verletzung der ärztlichen Berufspflichten darstellt, sondern auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet.

Mir ist bekannt, dass

1. sich meine Verschwiegenheitspflicht nicht nur auf die Art der Erkrankung des Patienten, deren Behandlung oder deren Verhalten erstreckt, sondern auf alle Tatsachen, die mir in Ausübung oder aus Anlass meiner Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden, so auch bereits die Tatsache, dass ein bestimmter Patient einen bestimmten Arzt aufgesucht hat.
2. sich meine Verschwiegenheit auch erstreckt auf die internen Praxisverhältnisse sowie die mir bei meiner Tätigkeit bekanntwerdenden persönlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse des Auszubildenden und der anderen Mitarbeiter.
3. die Verschwiegenheitspflicht gegenüber jedermann besteht, so auch
 - a. gegenüber meinen Familienangehörigen
 - b. gegenüber Familienangehörigen des Patienten,
 - c. gegenüber anderen Ärzten,
 - d. gegenüber Arbeitskollegen, soweit eine Mitteilung nicht aus dienstlichen Gründen erfolgt,
 - e. gegenüber demjenigen, der von der betreffenden Tatsache bereits Kenntnis erlangt hat.
4. meine Verschwiegenheitspflicht auch nach dem Tod des Patienten fortbesteht.
5. meine Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fortbesteht.

Ich wurde darüber belehrt, dass ich persönlich zur Einhaltung der Schweigepflicht verpflichtet bin und eine Verletzung der Schweigepflicht strafrechtliche Folgen für mich haben und auch Grund für eine außerordentliche Kündigung des Kooperationsvertrages sein kann.

Auskünfte an Personen außerhalb der Praxis dürfen ausschließlich von dem Kooperationspartner persönlich oder auf dessen ausdrückliche Anweisung hin erteilt werden.

Über die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeugnisverweigerungsrecht bin ich belehrt worden. Ich werde bei Gerichten und Behörden über Tatsachen, die mir bei meiner Tätigkeit bekannt werden, ohne vorherige Genehmigung des Kooperationspartners nicht aussagen oder sonst Auskunft erteilen.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift des Kooperationspartners**

.....
Unterschrift des Auszubildenden

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

**Bei Personen- bzw. Kapitalgesellschaften ist nur die Unterschrift der vertretungsberechtigten Gesellschafter bzw. des Geschäftsführers erforderlich.

Vorschriften zur ärztlichen Schweigepflicht

Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen (BO)

§ 9 Schweigepflicht

- (1) Der Arzt/Die Ärztin hat über das, was ihm/ihr in seiner/ihrer Eigenschaft als Arzt/Ärztin anvertraut oder bekannt geworden ist – auch über den Tod des Patienten hinaus – zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen des Patienten, Aufzeichnungen über Patienten, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.
- (2) Der Arzt/Die Ärztin ist zur Offenbarung befugt, soweit er/sie von der Schweigepflicht entbunden worden ist oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt. Soweit gesetzliche Vorschriften die Schweigepflicht des Arztes/der Ärztin einschränken, soll der Arzt/die Ärztin den Patienten darüber unterrichten.
- (3) Der Arzt/Die Ärztin hat seine/ihre Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.
- (4) Wenn mehrere Ärzte/Ärztinnen gleichzeitig oder nacheinander denselben Patienten untersuchen oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das Einverständnis des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder

3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Strafprozessordnung (StPO)

§ 53 Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt
 1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
 2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
 3. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; für Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung) und Syndikuspapentanwälte (§ 41a Absatz 2 der Patentanwaltsordnung) gilt dies vorbehaltlich des § 53a nicht hinsichtlich dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
 - 3a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
 - 3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
 4. Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landtages über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst;
 5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.

Die in Satz 1 Nr. 5 genannten Personen dürfen das Zeugnis verweigern über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. Dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handelt.

- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Genannten über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmungen entfällt, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll oder wenn Gegenstand der Untersuchung

1. eine Straftat des Friedensverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80a, 85, 87, 88, 95, auch in Verbindung mit § 97b, §§ 97a, 98 bis 100a des Strafgesetzbuches),
2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 176, 177 Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches oder
3. eine Geldwäsche, eine Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Zeuge kann jedoch auch in diesen Fällen die Aussage verweigern, soweit sie zur Offenbarung der Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten oder der ihm im Hinblick auf seine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gemachten Mitteilungen oder deren Inhalts führen würde.

§ 53a Zeugnisverweigerungsrecht der mitwirkenden Personen

- (1) Den Berufsgeheimnisträgern nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 stehen die Personen gleich, die im Rahmen
1. eines Vertragsverhältnisses,
 2. einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder
 3. einer sonstigen Hilfstätigkeit

an deren beruflicher Tätigkeit mitwirken. Über die Ausübung des Rechts dieser Personen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die Berufsgeheimnisträger, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

- (2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Absatz 2 Satz 1) gilt auch für die nach Absatz 1 mitwirkenden Personen.

Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 383 Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:
1. der Verlobte einer Partei oder derjenige, mit dem die Partei ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;
 2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 - 2a. der Lebenspartner einer Partei, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;
 4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
 5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunk- sendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt;

6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.
- (2) Die unter Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.
- (3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 385 Ausnahmen vom Zeugnisverweigerungsrecht

- (1) In den Fällen des § 383 Nr. 1 bis 3 und des § 384 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugnis nicht verweigern:
 1. über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
 2. über Geburten, Verheiratungen oder Sterbefälle von Familienmitgliedern;
 3. über Tatsachen, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
 4. über die auf das streitige Rechtsverhältnis sich beziehenden Handlungen, die von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.
- (2) Die im § 383 Nr. 4, 6 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Ich bin am heutigen Tag aufgrund meiner Aufgabenstellung von dem Kooperationspartner* über den Inhalt, Umfang und die besondere Bedeutung der Pflicht zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten hingewiesen worden. Mir sind die anhängend abgedruckten Bestimmungen zur Kenntnis gegeben worden [siehe Anhang zur Anlage 3].

Mir ist bekannt, dass

- die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden.
- personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist.
- die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Art.5 Abs.1 DS-GVO festgelegt sind und im Wesentlichen folgende Verpflichtungen beinhalten:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.
 - b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.
 - c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“).
 - d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.
 - e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.
 - f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).
- dass, diese Verpflichtung auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fortbesteht.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Es wurde mir erläutert, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung mit Geldbuße, Geld- oder sogar Freiheitsstrafe geahndet werden können und dass betroffene Personen Schadensersatzansprüche erheben können, wenn ihnen durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist.

Ferner wurde ich darüber belehrt, dass in der Verletzung der Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch eine Verletzung der Pflichten aus dem Kooperationsvertrag liegen und Grund für eine außerordentliche Kündigung des Kooperationsvertrages sein kann.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift des Kooperationspartners*

.....
Unterschrift des Auszubildenden

* Bei Personen- bzw. Kapitalgesellschaften ist nur die Unterschrift der vertretungsberechtigten Gesellschafter bzw. des Geschäftsführers erforderlich.

Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Art. 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Art. 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

1. auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
2. für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
3. dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
4. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
5. in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen

Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);

6. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);
- (2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Art. 82 Haftung und Recht auf Schadenersatz

- (1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.
- (2) Jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde. Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.
- (3) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter wird von der Haftung gemäß Absatz 2 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.
- (4) Ist mehr als ein Verantwortlicher oder mehr als ein Auftragsverarbeiter bzw. sowohl ein Verantwortlicher als auch ein Auftragsverarbeiter an derselben Verarbeitung beteiligt und sind sie gemäß den Absätzen 2 und 3 für einen durch die Verarbeitung verursachten Schaden verantwortlich, so haftet jeder Verantwortliche oder jeder Auftragsverarbeiter für den gesamten Schaden, damit ein wirksamer Schadensersatz für die betroffene Person sichergestellt ist.
- (5) Hat ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 4 vollständigen Schadensersatz für den erlittenen Schaden gezahlt, so ist dieser Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter berechtigt, von den übrigen an derselben Verarbeitung beteiligten für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern den Teil des Schadensersatzes zurückzufordern, der unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen ihrem Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht.
- (6) Mit Gerichtsverfahren zur Inanspruchnahme des Rechts auf Schadenersatz sind die Gerichte zu befassen, die nach den in Artikel 79 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zuständig sind.

Art. 83 Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

- (1) Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.
- (2) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben a bis h und j verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:
 - a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
 - b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;

- c) jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
 - d) Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß den Artikeln 25 und 32 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
 - e) etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;
 - f) Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuweichen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
 - g) Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
 - h) Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
 - i) Einhaltung der nach Artikel 58 Absatz 2 früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;
 - j) Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln nach Artikel 40 oder genehmigten Zertifizierungsverfahren nach Artikel 42 und
 - k) jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.
- (3) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieser Verordnung, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.
- (4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:
- a) die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43;
 - b) die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43;
 - c) die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4.
- (5) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:
- a) die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9;
 - b) die Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 12 bis 22;
 - c) die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den Artikeln 44 bis 49;
 - d) alle Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kapitels IX erlassen wurden;
 - e) Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen Artikel 58 Absatz 1.

- (6) Bei Nichtbefolgung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 werden im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.
- (7) Unbeschadet der Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Absatz 2 kann jeder Mitgliedstaat Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können.
- (8) Die Ausübung der eigenen Befugnisse durch eine Aufsichtsbehörde gemäß diesem Artikel muss angemessenen Verfahrensgarantien gemäß dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren, unterliegen.
- (9) Sieht die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats keine Geldbußen vor, kann dieser Artikel so angewandt werden, dass die Geldbuße von der zuständigen Aufsichtsbehörde in die Wege geleitet und von den zuständigen nationalen Gerichten verhängt wird, wobei sicherzustellen ist, dass diese Rechtsbehelfe wirksam sind und die gleiche Wirkung wie die von Aufsichtsbehörden verhängten Geldbußen haben. In jeden Fall müssen die verhängten Geldbußen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften mit, die sie aufgrund dieses Absatzes erlassen, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften.

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

§ 42 Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich machtund hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 2. durch unrichtige Angaben erschleichtund hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.
- (4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 202a Ausspähen von Daten

- (1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

§ 303a Datenveränderung

- (1) Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Abs. 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Für die Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 gilt § 202c entsprechend.